

Kurzinformation über Fahrzeuge zur Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen

Allgemein:

Nachstehende Informationen basieren auf dem „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“. Die Fahrzeuge müssen dem Merkblatt entsprechen, Details sind dem Merkblatt zu entnehmen.

Betriebserlaubnis:

Mit Ausnahme von Fahrzeugen, welche eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h haben benötigen alle Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis

Bremsanlage:

Die Fahrzeuge, also auch Anhänger, müssen mit einer Betriebs- und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Die Betätigung der Feststellbremse muss stets zugänglich sein, ggf. über Wartungsklappe. Je nach Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeugs sind Mindestbremswege einzuhalten.

Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (Anhängerkupplung/Zugdeichsel):

Es dürfen nur Bauteile verwendet werden, welche eine Bauartgenehmigung aufweisen. Die Verbindungseinrichtungen dürfen nicht beschädigt oder repariert sein. Verbindungseinrichtungen welche verbogen sind dürfen nicht verwendet werden. Auf ein zulässiges maximales Spiel der Zugöse ist zu achten.

Abmessungen:

Die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte dürfen unter gewissen Umständen überschritten werden. Abweichungen von den Vorschriften sind durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen zu begutachten und von der zuständigen Stelle zu genehmigen. Je nach Überbreite sind Auflagen zu erfüllen.

Bereifung:

Die Tragfähigkeit der Reifen muss den zulässigen Gewichten entsprechen. Abgefahrene, beschädigte und überalterte Reifen dürfen nicht verwendet werden.

Personenbeförderung:

Eine Beförderung von Personen ist nur im Rahmen der Veranstaltung zulässig. Die An- und Abfahrt zur Veranstaltung darf nur ohne Personen erfolgen.

Sollen Personen befördert werden, so muss der Boden rutschfest sein. Stehflächen, Haltevorrichtungen Geländer/Brüstungen sowie Ein- und Ausstiege sind im Sinne der UVV zu gestalten. Brüstungen müssen eine Höhe von mindestens 1,00 m (bei ausschl. Beförderung von sitzenden Personen oder Kindern mind. 0,8m) aufweisen und fest ausgeführt sein. Alle Aufbauten inkl. Sitzgelegenheiten, Tischen etc. sind fest anzubringen. Kein Auf-/Abstieg zwischen Zugfahrzeug und Anhänger zulässig. Einachsige Anhänger sind für die Personenbeförderung nicht geeignet.

Beleuchtung:

Die Fahrzeuge müssen mit allen vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen ausgerüstet sein. Auf der abgesperrten Zugstrecke kann darauf verzichtet werden.

Allgemeinzustand:

Es ist darauf zu achten, dass sich das Basisfahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Speziell bei Anhängern ist auf einen festen, nicht durchweichten Boden zu achten. Rahmen dürfen nicht durchrostet oder gerissen sein. Mögliche Reparaturen müssen fachgerecht ausgeführt sein.

Hinweise:

Fachliche Informationen und Beratung erhalten Sie durch Ihren Sachverständigen der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH.

Die Kosten für ein Erstgutachten belaufen sich auf 100,00 Euro zuzügl. etwaiger Anfahrtkosten. Spätere Wiederbegutachtungen ohne Änderung am Fahrzeug werden derzeit mit 40,00 Euro berechnet. Die Berechnung von Bauberatung bzw. Baubetreuung erfolgt nach Zeitaufwand.

Stand Januar 2015
Angaben ohne Gewähr, Änderungen vorbehalten